

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der Pond Security Service GmbH-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nur anerkannt, wenn die Zustimmung ausdrücklich in schriftlicher Form erfolgt.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Allgemeine Dienstaussführung

Dieses Unternehmen übt ein gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtiges Gewerbe im Revierwach-, Separatwach- und Sonderdienst aus. In der Regel trägt das eingesetzte Personal während der Ausübung der Tätigkeit die seitens des Unternehmens zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung.

(1) Der Revierwachdienst erfolgt durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei - soweit nichts anderes vereinbart ist - bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmässigen Zeiten vorgenommen.

(2) Der Separatwachdienst erfolgt durch Sicherheitspersonal, das eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt wird, wobei durch besondere Dienstanweisungen die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.

(3) Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personenkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und andere Dienstleistungen.

(4) Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Auftraggeber und dem Sicherheitsdienstleistungsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Dienstanweisung / Alarmplan maßgebend. In diesen Vorschriften sind die näheren Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Durchführung der Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen, die durchgeführt werden müssen, enthalten. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vorschriften bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände dies erfordern, kann in Einzelfällen von den vorgeschriebenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstleistungen Abstand genommen werden.

(5) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung und nicht im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, in der Fassung

der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I, S. 4607), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten und eingesetzten Personals sowie das Weisungsrecht liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - bei dem beauftragten Unternehmen.

(6) Die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern obliegt allein dem Unternehmen.

§ 3 Arbeitsunterlagen, Schlüssel und Notfallinformationen

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel und Arbeitsunterlagen (z.B. Pläne, Listen, Muster, Vorschriften usw.) sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste oder deren vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigung durch das eingesetzte Sicherheitspersonal haftet das Unternehmen im Rahmen des § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Änderungen der Telefonnummer und der Anschrift sind dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen. In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Reihenfolge der Benachrichtigung anzuordnen.

§ 4 Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Auftrages oder sonstige Unregelmässigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte und grobe Verstöße in der Ausführung der Dienstleistung berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach erfolgter schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt.

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für das Unternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Mit Vertragsabschluss werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Unternehmens anerkannt.

(3) Mündliche Nebenabreden sind anlässlich des Vertragsabschlusses nicht getroffen worden.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der Pond Security Service GmbH-

§ 6 Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

§ 7 Unterbrechungen bei der Dienstleistungserbringung

(1) Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle einer Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

§ 8 Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Stellt das Unternehmen das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen in dem Bereich des Auftraggebers oder sogar vollständig ein, so ist das Unternehmen zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

§ 9 Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

§ 10 Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Ziff. (3) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

(2) In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmens auf den bei gleichen Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Innerhalb der Haftung gelten folgende Höchstsummen::

- a) € 5.000.000 bei Personen- und Sachschäden
- b) € 250.000 bei Abhandenkommen bewachter Sachen
- c) € 500.000 bei Vermögensschäden
- d) € 250.000 bei Abhandenkommen von Schlüsseln

(4) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(5) Gemäß § 6 der Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung für das Unternehmen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, die Bedienung von Sonnenschutzrichtungen oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen Anlagen verschiedener Arten.

§ 11 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Schadenshöhe noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und -höhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 12 Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 13 Zahlung des Entgelts

(1) Das Unternehmen stellt dem Auftraggeber das vereinbarte Entgelt für das Erbringen der Dienstleistung in Rechnung. Der ausgewiesene Betrag ist daraufhin durch den Auftraggeber innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu zahlen.

(2) Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle des Vorliegens einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

(3) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Unternehmens nebst seiner Haftung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der Pond Security Service GmbH-

ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

§ 14 Preisänderung

Bei Veränderung/Neueinführung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn- Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, von Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz- Betriebskosten, sowie sonstigen Veränderungen (z.B. Straßenbenutzungsgebühren, Energiekosten) ist der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages anteilig in gleicher Weise anzupassen.

§ 15 Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- und Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Vertragsbeendigung.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Abs. (1), so ist er verpflichtet, die sechsfache Summe der durchschnittlichen Monatsvergütung der betreffenden Mitarbeiter als Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 16 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt Daten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von diesem Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiter einhalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen durch den jeweiligen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz dieses Unternehmens. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte des Dienstleistungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Unternehmens ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit der anknüpfenden Regelungspunkte und weiteren Vertragsbestimmungen berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.